

Ehe), von denen zwei schon dem unterhaltsberechtigten Alter (gemäss dem Scheidungsurteil) entwachsen waren, so dass die eingeforderten Summen nicht mehr den laufenden Bedürfnissen, zu deren Befriedigung sie nach dem Urteil bestimmt waren, dienen konnten; das dritte Kind befand sich freilich noch im letzten Jahr der Unterhaltsberechtigung, doch wurden die für es eingeforderten Beträge gleichfalls als des Charakters von Unterhaltsforderungen entkleidet erachtet, weil sie gemeinsam mit den Forderungen der Geschwister in Betreibung gesetzt waren und zudem in ihrer Gesamtheit von fünf Jahresrückständen zu einem dem spezifischen Zwecke von Unterhaltsbeiträgen entfremdeten Kapital angewachsen waren. Wenn die Rechtsprechung dazu gelangt ist, Alimentenforderungen Familienangehöriger (wozu auch uneheliche Kinder gezählt werden) in der Weise zu bevorzugen, dass der Schuldner mit solchen von ihm zu unterhaltenden Personen auch seinen Notbedarf zu teilen hat, so musste, wie es im angeführten Entscheide geschehen ist, einer solchen bevorrechteten Geltendmachung von rückständigen Unterhaltsforderungen eine Schranke gesetzt werden, weil die Sorge für den Unterhalt während eines bestimmten Zeitraumes als erledigt zu gelten hat, wenn seither eine längere Zeit verstrichen ist. Jenes nur gerade mit Rücksicht auf die besondere Schutzwürdigkeit der Ansprüche auf Gewährung des Lebensunterhaltes zu rechtfertigende Vorrecht konnte nicht auch Forderungen zugebilligt werden, die nicht mehr jenem besonderen Zwecke zu dienen haben. Der kantonalen Aufsichtsbehörde ist jedoch darin beizupflichten, dass eine Betreibung für rückständige Alimente nicht unbedingt einer einheitlichen Behandlung unterworfen zu werden braucht, so dass die Betreibungssumme entweder ganz als bevorrechtet oder ganz als unbevorrechtet zu erachten wäre. Vielmehr steht nichts entgegen, eine Ausscheidung zu treffen in dem Sinne, dass darin enthaltene Raten, denen der Charakter von Unterhaltsforderungen mit ihrem besonderen Zwecke noch zukommt, jenes Vorrechtes

teilhaftig werden sollen, gleich wie wenn sie gesondert in Betreibung gesetzt worden wären. Es mag der kantonalen Aufsichtsbehörde auch darin gefolgt werden, dass die Grenze so zu ziehen ist, dass eine verhältnismässige Lohnpfändung ohne Rücksicht auf die in Art. 93 SchKG aufgestellte Voraussetzung für diejenigen allenfalls in Betreibung stehenden Raten zu bewilligen ist, die im letzten Jahre vor Anhebung der Betreibung verfallen sind. Das führt hier auf Grund der tatbeständlichen Feststellungen der Vorinstanz zur Bewilligung einer Lohnpfändung in monatlichen Beträgen von 10 Fr. für die Dauer eines Jahres.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird gutgeheissen, der angefochtene Entscheid aufgehoben und das Betreibungsamt angewiesen, monatliche Lohnbeträge von 10 Fr. für die Dauer eines Jahres zu pfänden.

27. Entscheid vom 7. Juli 1936 i. S. Gross.

Art. 149 Abs. 3 SchKG. Die « Fortsetzung » der Betreibung auf Grund eines Verlustscheins ist am Wohnsitz des Schuldners zur Zeit der Stellung des Begehrens zu verlangen, also, wenn er nicht mehr am Orte der früheren Betreibung wohnt, an seinem neuen Wohnsitz.

Art. 149, al. 3 LP. La continuation de la poursuite en vertu d'un acte de défaut de biens doit être requise au domicile actuel du débiteur.

Art. 149, ep. 3 LEF. La continuazione dell'esecuzione in virtù di un attestato di carenza di beni dev'essere domandata al domicilio attuale del debitore.

A. — In der Betreibung Nr. 156 des Rekurrenten gegen R. Keller, damals in St. Erhard, pfändete das Betreibungsamt Knutwil laut Pfändungsurkunde vom 2. März 1935 von dessen Lohne monatlich Fr. 185.— mit der Bemerkung, « ... der gepfändete Lohn wird der Ehefrau des Schuldners überlassen. Es gilt somit diese Urkunde im Sinne des

Art. 115 bezw. 149 dem Gläubiger als Verlustschein ». Im Mai 1936 verlangte der Gläubiger in Knutwil Fortsetzung der Betreuung gemäss Art. 149 Abs. 3 SchKG. Das Betreibungsamt lehnte die Ausführung ab, da inzwischen der Schuldner nach Luzern übersiedelt sei. Hiegegen beschwerte sich der Gläubiger mit dem Antrag, das Betreibungsamt Knutwil sei zum Vollzug der Fortsetzung der Betreuung Nr. 156 im Sinne des Art. 149 anzuhalten, mit der Begründung, der Wohnsitzwechsel des Schuldners spiele keine Rolle, denn es werde keine neue Betreuung angehoben, sondern Fortsetzung der Betreuung 156/Knutwil verlangt. Die Pfändungsurkunde sei übrigens im Juni 1935 vollzogen und unzulässigerweise auf den 2. März zurückdatiert worden. Unzulässig sei ferner die Bezeichnung der Pfändungsurkunde als Verlustschein; ein solcher habe erst nach Ablauf des Lohnpfändungsjahres ausgestellt werden dürfen, nachdem das Betreibungsamt habe feststellen können, welchen Lohnbetrag es an die Ehefrau abliefern konnte.

B. — Die Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde abgewiesen, weil ein Begehren um Fortsetzung ohne neuen Zahlungsbefehl im Sinne des Art. 149 am Wohnsitz des Schuldners zur Zeit des Begehrens anzubringen sei.

C. — Hiegegen rekurriert der Gläubiger ans Bundesgericht unter Aufrechterhaltung seines Antrages samt Begründung.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

Bei der Betreuung auf Grund eines Verlustscheins gemäss Art. 149 Abs. 3 SchKG handelt es sich, trotzdem das Gesetz von « Fortsetzung » spricht, formell um eine neue Betreuung, nur ohne neuen Zahlungsbefehl. Beim analogen Vorgang auf Grund des Pfandausfallscheins (Art. 158 Abs. 2), wo ebenfalls ein neuer Zahlungsbefehl nicht erforderlich ist, sagt denn auch das Gesetz nicht « die Betreuung fortsetzen », sondern einfach « führen ».

Daher muss die « Fortsetzung » bezw. die neue Betreuung, wenn der Schuldner seither seinen Wohnsitz gewechselt hat, am neuen Wohnort verlangt und durchgeführt werden, damit dort auch Anschluss verlangt werden und die neue Gruppe sich bilden kann (JAEGER, zu Art. 149, N. 7). Etwas anderes ergibt sich nicht etwa aus Art. 53 SchKG, wonach die Betreuung, wenn der Schuldner nach Zustellung der Pfändungsankündigung den Wohnsitz ändert, am bisherigen Orte fortgesetzt wird. Der Wohnsitzwechsel hat allerdings hier nach der Pfändungsankündigung in der Betreuung 156 stattgefunden. Aber diese Betreuung ist eben durch Ausstellung des Verlustscheins abgeschlossen worden, und die « Fortsetzung » auf Grund desselben bezweckt nicht deren Neuaufnahme in einem Stadium nach Pfändungsankündigung, sondern führt zu einer neuen Pfändungsankündigung; der Wohnsitzwechsel hat also vor dieser letztern stattgefunden, sodass Art. 53 nicht spielt. Der vom Rekurrenten zitierte Entscheid (JAEGER, Prax. II Art. 93 N. 5) erklärt als unzulässig, dass das Betreibungsamt wegen eines Wohnsitzwechsels des Schuldners nach erfolgter Lohnpfändung die Betreuung als erledigt erkläre und einen Verlustschein ausstelle; während ja hier in Betreuung 156 der Verlustschein vor dem Wohnsitzwechsel, mangels (für den Rekurrenten) pfändbaren Vermögens ausgestellt worden ist. Ebenso fehlt die Berufung auf Prax. IV Art. 53 N. 6 (BGE 56 III 1); die « Fortsetzung » der Betreuung im Sinne des Art. 149 Abs. 3 ist nicht eine Betreuungshandlung zum Abschluss derjenigen Betreuung und führt nicht zu einer Nach- oder Ergänzungspfändung derjenigen Pfändung, die mit dem Verlustschein geendet haben.

Das lediglich auf Anhandnahme des Fortsetzungsbegehrens durch das Betreibungsamt Knutwil gerichtete Beschwerdebegehren ist daher mit Recht abgewiesen worden. Es braucht somit nicht erörtert zu werden, ob das Betreibungsamt den Verlustschein vor Ablauf des

Lohnpfändungsjahres ausstellen konnte, ob eine diesbezügliche Beschwerde nicht innert Frist gegen den zugestellten Verlustschein hätte erhoben werden müssen, und ob dieser, so wie er vorliegt, überhaupt im Mai 1936 noch im Sinne des Art. 149 Abs. 3 verwendet werden konnte.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

28. Entscheid vom 7. Juli 1936 i. S. Willi.

In der *Betreibung auf Verwertung eines Drittpfandes* kann der betriebene Schuldner seine persönliche *Schuldpflicht* für die Pfandschulden nicht im *Lastenbereinigungsverfahren* bestreiten.

Pfandausfallscheine (für andere als die in *Betreibung gesetzten Pfandschulden*) sind nur auf besonderes *Verlangen* gegen den *Drittschuldner* (statt den *Pfandeigentümer*) auszustellen, *berechtigten* jedoch nicht zur *Fortsetzung der* *Betreibung* gegen ihn ohne neuen *Zahlungsbefehl*.

Dans la poursuite en réalisation du gage propriété d'un tiers, le débiteur poursuivi n'est pas recevable à contester dans l'épuration des charges son obligation personnelle pour la dette garantie par gage.

Des actes d'insuffisance de gage (pour d'autres dettes garanties par gages que les dettes en poursuites) ne sont délivrés que sur requête spéciale contre le tiers débiteur (au lieu du propriétaire du gage); mais ils ne permettent pas de continuer les poursuites contre lui sans nouveau commandement de payer.

Nell'esecuzione in via di realizzazione del pegno appartenente ad un terzo il debitore escusso non ha veste per contestare, nella procedura d'appuramento dell'elenco degli oneri, il proprio obbligo personale per il debito garantito dal pegno.

Degli attestati d'insufficienza del pegno (per altri debiti garantiti da pegno che non sono quelli oggetto dell'esecuzione) sono rilasciati in odio del terzo debitore (invece del proprietario del pegno) solo dietro apposita domanda; essi non conferiscono però il diritto di continuare l'esecuzione contro di lui senza un nuovo precetto esecutivo.

A. — Der *Rekurrent* verkaufte im Jahre 1933 seine *Liegenschaft Sagematrain Nr. 3* in *Luzern*, auf der

16 *Schuldbriefe* zu 5000 Fr. lasteten, von denen vier im 7. bis 10. Rang der *Hilfsskasse Grosswangen Bank* und einer im 14. Rang der *Volksbank Willisau* oder dem *H. Theiler* gehören, an *M. Gschwendtner*, der die *Schuldpflicht* für die *Schuldbriefe* übernahm. Indessen erklärte die *Hilfsskasse Grosswangen Bank* dem *Rekurrenten*, sie wolle ihn beibehalten; doch soll sie in der Folge *Zinszahlungen* des *Gschwendtner* entgegengenommen haben. Als sie dann im Jahre 1935 ihre *Schuldbriefe* kündigte und gegen den *Rekurrenten* *Betreibung* auf *Grundpfandwertung* anhub, erhob dieser nicht *Rechtsvorschlag*, ebensowenig wie der *Dritteigentümer Gschwendtner*. Auf den *Schuldenruf* in der *Steigerungspublikation* hin meldete die *Volksbank Willisau* den *Schuldbrief* im 14. Rang nebst *Akzessorien* an und schrieb *Theiler* an das *Betreibungsamt* (bezw. statt dessen *Konkursamt*): « Insofern durch die *Volksbank Willisau*... keine *Eingabe* erfolgte... *O. Willi* wurde im Sinne von Art. 832 ZGB als *Schuldner* beibehalten... » In dem am 21. April 1936 mitgeteilten *Lastenverzeichnis* wurde dies angemerkt. Am 1. Mai schrieb der *Rekurrent* an das *Betreibungsamt* bzw. *Konkursamt*, er bestreite « die *Schuldpflicht* und *Haftbarkeit* der im *Lastenverzeichnis*... aufgeführten *Schulden* im vollen *Umfange* », und verlangte *Einstellung* des *Grundpfandwertungsverfahrens*, und als das *Betreibungsamt* bzw. *Konkursamt* dies ablehnte, führte er *Beschwerde* mit den *Anträgen* :

1. Das *Betreibungsamt* bzw. *Konkursamt* sei zu *verhalten*, die auf Grund des zugestellten *Lastenverzeichnisses* abgegebene *Forderungsbestreitung* anzunehmen und das *Verfahren* nach Art. 106 ff. und 140 SchKG einzuleiten, und zwar hinsichtlich sämtlicher im *Lastenverzeichnis* aufgeführten *Forderungen* ;

2. Der *Beschwerde* sei *aufschiebende Wirkung* zuzuerkennen und das *Grundpfandwertungsverfahren* gegen ihn bis zur *rechtskräftigen Erledigung* des *Beschwerdeverfahrens* und der *bestrittenen Forderungen* einzustellen.